

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Waidhofen an der Thaya, 07.03.2012

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen für alle Bestellungen und Verträge, bei denen ALPLA Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und gelten nicht. Eines Widerspruchs von ALPLA bedarf es nicht.
- (3) Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

§ 2 Bestellung

- (1) An eine Bestellung ist ALPLA nur gebunden, wenn sie schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) erfolgt.
- (2) Die den Anfragen oder Bestellungen von ALPLA beigefügten Behelfe wie zB Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Lithographien oder Proben bleiben Eigentum von ALPLA und dürfen nur für Zwecke von ALPLA verwendet werden. Sie sind ALPLA unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über ihr Verlangen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Behelfe.
- (3) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, technische Spezifikationen usw.) leistet ALPLA keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

§ 3 Lieferung/Leistung

- (1) Liefer-/Leistungszeitpunkt ist der von ALPLA angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungs-ort zu erbringen ist.
- (2) ALPLA ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (3) Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungszeitpunkt).

ALPLA ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder den neuen Liefer-/Leistungszeitpunkt anzunehmen.

- (4) ALPLA ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.
- (5) ALPLA ist auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.
- (6) Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner ALPLA alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (zB Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungserzeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.

Der Vertragspartner hält ALPLA für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte, insbesondere Kunden von ALPLA oder Behörden, gegen ALPLA geltend machen, weil der Vertragspartner ALPLA eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergab.

- (7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, ALPLA auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die ALPLA oder ein Kunde von ALPLA benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jener der Verordnungen EG-1935/2004 und EG-1907/2006 (REACH) gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebender Werte.
- (8) Bei Verzug des Vertragspartners ist ALPLA in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1% der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10%, zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

§ 4 Transport

- (1) Der Vertragspartner hat die Versandvorschriften von ALPLA sowie des Spediteurs oder Frachtführers einzuhalten. In den Versandpapieren sind die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben. Der Vertragspartner hat ALPLA mit der Lieferung alle erforderlichen Konformitätserklärungen, insbesondere jene nach der Verordnung EG-1935/2004 zu übergeben.
- (2) Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

§ 5 Liefer-/Leistungsart, Gefahrenübergang

- (1) Mangels anderer Vereinbarung ist Liefer-/Leistungsart jener Betrieb von ALPLA, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist.
- (2) Mangels anderer Vereinbarung geht die Gefahr erst nach Abladung der Ware am Lieferort und Übergabe einer sonstigen Leistung am Leistungsart über.

§ 6 Preise, Rechnung und Zahlung

- (1) Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.
- (2) In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer von ALPLA anzuführen.
- (3) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist ALPLA berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Mangelfreie Lieferung/Leistung und ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, erfolgt die Zahlung mangels anderer Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen netto.
- (5) Die Verzugszinsen betragen 4% pa.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen für sie maßgeblichen Vorschriften (zB den Verordnungen EG-1935/2004 und EG 1907/2006) und dem Stand der Technik entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von ALPLA wird ausdrücklich abbedungen.
- (3) Der Vertragspartner ist nach Wahl von ALPLA verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder ALPLA eine Preisminderung zu gewähren.
- (4) In dringenden Fällen ist ALPLA berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung /Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält ALPLA für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schadlos. Er hat ALPLA sämtliche in Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit ALPLA Stillschweigen zu bewahren und alle von ALPLA erhaltenen Informationen auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.

§ 10 Werkzeuge und sonstige Teile

- (1) Von ALPLA beigestellte oder ganz oder teilweise auf Kosten von ALPLA hergestellte Werkzeuge bleiben Eigentum von ALPLA oder sind ALPLA auf Verlangen ins Eigentum zu übertragen. Sie dürfen nur für Waren verwendet werden, die für ALPLA hergestellt oder an ALPLA geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an ALPLA ab.
- (2) Der Vertragspartner hat die Werkzeuge auf eigene Kosten zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist ALPLA unverzüglich zu melden.
- (3) Der Vertragspartner hat die Werkzeuge auf Verlangen von ALPLA auf seine Kosten unverzüglich zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Werkzeuge.
- (4) Auch von ALPLA beigestellte sonstige Teile bleiben Eigentum von ALPLA. Werden diese Teile vermengt oder verarbeitet, erwirbt ALPLA an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner Teile (Anschaffungskosten) zu den anderen vermengten oder verarbeiteten Sachen.

Der Vertragspartner hat diese Teile unentgeltlich und nach den Vorgaben von ALPLA gesondert zu lagern und zu verwalten und deutlich erkennbar als ALPLAs Eigentum zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat diese Teile außerdem so rechtzeitig zu bestellen und so ausreichend vorzuhalten, dass er seinen Lieferverpflichtungen gegenüber ALPLA pünktlich und vollständig nachkommen kann.

Auch beigestellte sonstige Teile dürfen nur für Waren oder Leistungen verwendet werden, die für ALPLA hergestellt oder an ALPLA geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Teile zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an ALPLA ab.

Misslingt die Herstellung des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise, hat der Vertragspartner von ALPLA beigestellte sonstige Teile, welche er für die misslungene Herstellung verwendete, zu bezahlen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Der Vertragspartner haftet ALPLA für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung /Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht erfasst auch Kosten von Rückholaktionen. Ansprüche aus Produkthaftung stehen ALPLA

auch dann zu, wenn ALPLA die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.

- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von ALPLA eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Er hat ALPLA diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Änderung von (Werk)Stoffen etc, Produktionseinstellung

- (1) Der Vertragspartner hat ALPLA rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach ALPLAs vorheriger schriftlicher Freigabe ändern. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen oder Rezepturen hat er ALPLA unaufgefordert eine neue Konformitätserklärung vorzulegen.
- (2) Der Vertragspartner hat ALPLA mindestens sechs Monate vor Einstellung der Produktion ALPLA betreffender Teile oder einer Betriebseinstellung schriftlich zu informieren, um ALPLA die Gelegenheit einer ausreichenden Bevorratung zu geben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen ALPLA und dem Vertragspartner unterliegen dem für den Betrieb von ALPLA, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist, geltenden materiellen nationalen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder der EuGVVO das Gericht, das für den Betrieb von ALPLA, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist, zuständig ist.

Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache.

ALPLA ist jedoch in beiden Fällen berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

- (3) Ist der Vertrag auch in Englisch errichtet, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der englische Text maßgebend.
- (4) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bedingungen unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.
- (5) Der Vertragspartner darf ALPLA und/oder seine Lieferung/Leistung für ALPLA nur nach ALPLAs vorheriger schriftlicher Zustimmung zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.
- (6) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass ALPLA seine Daten EDV-mäßig (automationsunterstützt) erfasst und verarbeitet.